

berechnete Voranschlag des Bedarfs in der abgelaufenen Finanzperiode 1855/57 zu niedrig gegriffen gewesen ist, indem infolge häufiger und großer Brände die beiden ersten Jahre 1855/56 schon allein einen Aufwand von

2,190,857 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf.

erfordert, mithin fast die ganze veranschlagte currente Bedarfssumme in Anspruch genommen haben, das Jahr 1857 aber, soviel sich übersehen läßt, muthmaßlich mit

880,685 Thlr.

Ausgabe abschließen wird, daß daher bei einer Gesamtausgabe von präsumtiv

3,071,542 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf.

gegen den Voranschlag eine Ueberschreitung von

671,542 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf.

anzunehmen ist;

3) daß unter diesen Umständen zwar von dem in der Bekanntmachung, die Bestimmung der Brandversicherungsbeiträge zc. betreffend, vom 3. August 1855 (S. 134 des Gesetz- und Verordnungsblattes ej. ai.) gemachten Vorbehalte einer Herabsetzung der auf 12 Ngr. 8 Pf. vom Hundert fixirten Brandkassenbeiträge kein Gebrauch hat gemacht werden können, daß aber

4) gleichwohl theils infolge des für die Landesanstalt in Bezug auf Brandschäden günstiger gewesenem Jahres 1857, theils infolge dessen, daß die Gesamteinnahme den Voranschlag für die Finanzperiode 1855/57 um Etwas überstiegen hat, noch ein Kassenüberschuß von präsumtiv

292,759 Thlr. 21 Ngr.

verblieben ist, sowie

5) daß sich, wenn dieser Ueberschuß von dem am Schlusse des Jahres 1854 verbliebenen Deficit von

793,082 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf.

in Abzug gebracht wird, die eigentliche Schuld der Anstalt auf

500,322 Thlr. 10 Ngr. 2 Pf.

abgemindert hat, daß indeß

6) da der Vorschuß- und Reservefonds, welcher am Schlusse des Jahres 1857 bei regelmäßiger Ansammlung nach Maßgabe §. 71 des Gesetzes vom 14. November 1835 bis auf

203,921 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf.

angewachsen gewesen sein würde, mit verwendet worden ist, wieder hergestellt werden muß, in der laufenden Finanzperiode außer der muthmaßlichen currenten Ausgabe noch die aus den beiden Posten sub 5 und 6 bestehende Summe von

704,243 Thlr. 25 Ngr. 1 Pf.

zu decken sein wird, und daß endlich

7) Gegen den Abschluß der Finanzperiode 1852/54, ohne daß es der Anwendung außerordentlicher Maßregeln bedurft hätte, und ungeachtet des theils durch die Katasterrevision, theils durch die nothwendig gewesene Aufnahme von Darlehen und die dadurch bedingte Zahlung von Zinsen entstandenen, nicht unerheblichen Aufwandes von überhaupt resp.

37,688 Thlr. 1 Ngr. 1 Pf. und

27,640 = 20 = 8 =

65,328 Thlr. 21 Ngr. 9 Pf.

eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der Landesanstalt eingetreten ist.

Kommt nun dazu, daß die Gesamtversicherungssumme in der abgelaufenen Finanzperiode wiederum um

24,156,962 Thlr. 15 Ngr.,

also überhaupt bis auf

272,433,793 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf.

gestiegen ist und für die Finanzperiode 1858/60 eine weitere Erhöhung um mindestens

15,000,000 Thlr. oder

5,000,000 = auf jedes Jahr

erwarten läßt, sowie daß nunmehr in Bezug auf Zahl und Umfang der Brände für die Rückkehr des frühern normalen Verhältnisses überwiegende Gründe der Wahrscheinlichkeit sprechen, so darf diesmal wohl mit mehr Zuverlässigkeit als bisher der präsumtive Bedarf für die laufende Finanzperiode nach dem Durchschnitte eines längern, die ungünstigsten Jahre in sich schließenden Zeitabschnitts bemessen werden. Die Brandversicherungscommission hat in der Beilage sub D die drei nächstvergangenen Finanzperioden 1849/57 zum Anhalten genommen und berechnet hiernach.

a) den currenten Jahresbedarf, anstatt zu

794,285 Thlr. 11 Ngr. 4 Pf.,

in runder Summe zu

800,000 Thaler

und mit Einrechnung des eben nachgewiesenen Deficits an zusammen

704,243 Thlr. 25 Ngr. 1 Pf. zu jährlich

1,034,747 = 28 = 3 $\frac{2}{3}$ =

b) den Betrag der zu erhebenden Brandversicherungsbeiträge aber unter Zugrundelegung einer Gesamtversicherungssumme von durchschnittlich

280,000,000 Thaler

auf mindestens

11 Ngr. 2 Pf. jährlich von je 100 Thaler

oder auf halbjährlich

1 Ngr. 4 Pf. von je 25 Thlr.

versicherungssumme.

Diese Berechnung basirt sich selbstverständlich auf die bei der Landesanstalt dormalen noch bestehenden geschlichen Einrichtungen und nimmt keine Rücksicht auf die Veränderungen, welche der den getreuen Ständen demnächst zugehende Gesetzentwurf, die Landesimmobiliärbrandversicherungsanstalt betreffend, bezweckt und die eine merklichere Herabsetzung der Brandversicherungsbeiträge in Aussicht stellen.

So erwünscht es nun auch sein würde, die beabsichtigte weitere Ermäßigung der Brandversicherungsbeiträge sofort eintreten lassen zu können, so liegt es doch auf der Hand, daß dies beim nächsten Zahlungstermine, den 1. April dieses Jahres, noch nicht geschehen kann, und daß es bei der Unbestimmtheit, ob bis zum zweiten Termine, den 1. October dieses Jahres, die Voraussetzungen eingetreten sein werden, von denen eine noch weiter gehende Herabsetzung abhängig ist, die Vorsicht gebietet, vor der Hand mit der Ermäßigung der Beiträge nicht weiter zu gehen, als die thatsächlich noch bestehenden Verhältnisse dies nach einer zwar nur approximativen, aber auf hinlänglich sichern Grundlagen beruhenden Abschätzung statthast erscheinen lassen. Die Herabsetzung der Beiträge um 1 Ngr. 6 Pf. jährlich von 100 Thlr. oder 2 Pf. halbjährlich von je 25 Thlr. Versicherungssumme wird immerhin nicht nur als eine willkommene Erleichterung der in den letzten Jah-